

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Crazy Fusion Veranstaltungstechnik

1. Geltungsbereich

Allen Verträgen über Leistungen der
Crazy Fusion Veranstaltungstechnik
Hinn & Stauß GbR
Gassenweg 2
35232 Dautphetal-Buchenau

liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

2. Leistungen

Crazy Fusion bietet folgende Leistungen nach den Anforderungen des Auftraggebers an:

- Durchführung der vereinbarten Veranstaltung laut Angebot
- Vermittlung und Buchung von mobilen DJs
- Bereitstellung von Ton-, Licht-, Medien- und Bühnentechnik mit geschultem Personal
- Vermietung von Ton-, Licht-, Medien- und Bühnentechnik

Crazy Fusion fungiert in keinem Fall als Veranstalter und trägt daher auch keine Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Anmeldung und Lizenzzahlung an die GEMA.

3. Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote von *Crazy Fusion* sind freibleibend und in ihren Bedingungen zeitlich befristet. Ein Vertragsverhältnis kommt durch Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages zustande. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

4. Haftung

Mängel der Leistungserbringung sind *Crazy Fusion* unverzüglich - während der Veranstaltung, jedoch spätestens binnen einer Woche nach Veranstaltungsende - anzuzeigen. Erfolgt eine fristgerechte Anzeige der Mängel nicht, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

Soweit *Crazy Fusion* lediglich als Vermieter technischer Geräte auftritt, hat der Auftraggeber die Mietgegenstände bei der Übernahme auf deren Vollständigkeit einwandfreie Funktionsfähigkeit zu prüfen, und auf Mängel unverzüglich hinzuweisen. Unterlässt der Auftraggeber die Untersuchung und/oder die Anzeige eines Mangels, so gilt der Zustand der Überlassenen Gegenstände als mangelfrei und akzeptiert, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so ist er nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, das bestehende Vertragsverhältnis zu kündigen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

Werden Geräte, ohne zusätzliches Fachpersonal zur Betreuung, etc. angemietet, ist jegliche Haftung seitens *Crazy Fusion* für die Funktionsstörung ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweislich belegen, dass diese Mängel nicht auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Pflichtverletzung durch *Crazy Fusion* sowie für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

5. Zahlung und Fälligkeit der Leistung

Alle Preise verstehen sich in EURO und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Während der Veranstaltung zusätzlich bestellte Leistungen werden nachträglich berechnet.

Fremdkosten werden in voller Höhe weiterberechnet und als solche gekennzeichnet.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach dem Zahlungsziel der Rechnung. Eine gesonderte Mahnung ist entbehrlich. Im Fall des Verzugs sind Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Fälligkeit der Leistung von *Crazy Fusion* bestimmt sich nach dem vertraglich vereinbarten Datum der Veranstaltung. *Crazy Fusion* ist berechtigt, Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6 Stornierung und Rücktritt

Der Auftraggeber kann einen bereits begonnen und/oder bestätigten Auftrages gegen Zahlung einer Abstandsgebühr stornieren bzw. vom Vertrag zurücktreten.

Die Stornierung / der Rücktritt ist schriftlich zu erklären; erfolgt der Rücktritt weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung, so genügt die fernmündliche Anzeige.

Die Abstandsgebühr berechnet sich wie folgt:

- Stornierung bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30% der vereinbarten Gage
- Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der vereinbarten Gage.

Darüber hinaus werden dem Auftraggeber sämtliche bis dahin angefallenen Stornokosten der Vertragspartner sowie Kosten für nicht mehr stornierbare Leistungen in Rechnung gestellt.

Sollte es nach Absagen einer Veranstaltung durch den Kunden zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornokosten gesondert geregelt.

Ein Rücktritt seitens *Crazy Fusion* ist möglich durch: technisch bedingte Ausfälle, andere wichtige Gründe, Krankheit, Unfall, Tod. In diesem Falle wird durch *Crazy Fusion* Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart gestellt.

7. Nutzungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf durch *Crazy Fusion* übermittelte Informationen nur für die genannten Veranstaltungen nutzen. Eine anderweitige Nutzung oder die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch *Crazy Fusion* zulässig.

Von *Crazy Fusion* erstellte Konzepte und Vorschläge für die Durchführung von Veranstaltungen und Werbeaktionen stehen im Eigentum von *Crazy Fusion* und dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch *Crazy Fusion* verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung steht *Crazy Fusion* die Vergütung zu, die angefallen wäre, wenn dem Dritten die betreffenden Informationen von *Crazy Fusion* übermittelt worden wären. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens behält sich *Crazy Fusion* ausdrücklich vor.

8. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der *Crazy Fusion* in Dautphetal-Buchenau. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.